

der Prostituierten auf Grund des R.G.B.G. behandelt. Grundlegend ist der § 17, der Wohnungsbeschränkungen aufhebt. Untersagt ist der Unzuchtsbetrieb in Wohnungen, in denen Jugendliche vorhanden sind, das Wohnen jedoch in diesen Wohnungen ist erlaubt. Der § 16 verhindert das Ausbeuten von über 18 Jahre alten Prostituierten, da er Kuppeleibstrafung in erster Linie nur beim Vermieten an Personen unter 18 Jahren ermöglicht. Die Praxis hat ergeben, daß die Mädchen nach wie vor in den Vierteln und Straßen wohnen, in denen sie sich früher heimisch gefühlt haben. Das sind die ärmeren Viertel, in denen sie billigere Mieten haben und in denen sie teilweise einzeln, teilweise mehrere zusammen wohnen. Die meisten üben ihr Gewerbe an Ort und Stelle aus. Oft haben sie in diesen Wohnungen auch Verköstigung. Solange keine Ausbeutung nachzuweisen ist, bleibt der Vermieter straflos. Die frühere Scheidung zwischen öffentlicher und geheimer Prostitution ist weggefallen bei Bestehenbleiben der auch früher schon beobachteten Spielarten und sozialen Scheidungen der Prostitution. Der öffentliche Verkehr der Prostituierten ist bis auf geringe Einschränkungen freigegeben. Diese Einschränkungen betreffen das Nachgehen der Unzucht zum Zwecke des Erwerbs in der Nähe von Kirchen und Schulen und anderen zum Besuch von Kindern und Jugendlichen bestimmten Örtlichkeiten. Eine Zunahme der Straßenprostitution ist zu beobachten. Die Zahl der Personen, die öffentlichen Geschlechtsverkehr treiben, ist in Frankfurt von 229 auf 538, die Zahl der überwachten weiblichen Personen von 396 auf 806 gestiegen. In dem freizügigen Herumstreichen der Mädchen bei Tage und Nacht wird eine besondere Gefährdung der Jugend erblickt.

*Georg Loewenstein (Berlin).*

### Blutgruppen.

**Dujarric de la Rivière, R., et N. Kossowitch: Recherches sur les groupes sanguins.** (Blutgruppenuntersuchungen.) Ann. Inst. Pasteur 45, 107—153 (1930).

Verff. bringen zunächst die Entwicklung der Blutgruppenforschung seit Landsteiner, weiter gehen sie auf die Technik ein. Die Blutgruppenverteilung bei den verschiedenen Rassen wird an Hand einer Tabelle gezeigt. Eingehend werden die Verhältnisse bei den Franzosen behandelt und dabei werden die verschiedenen bekannten Theorien der Vererbung berücksichtigt. Die Blutgruppenverteilung bei den verschiedenen Völkern und bei einigen pathologischen Zuständen folgt. Auch geben Verff. einen Überblick über die Blutgruppenverteilung bei den Tieren. Zum Schluß bringen sie Untersuchungsergebnisse, insbesondere über den Mechanismus der Agglutination und der Adsorption. Sie stellten sich z. B. die Aufgabe, festzustellen, ob die Agglutinine in dem Stroma oder in dem Hämoglobin der roten Blutkörperchen oder in beiden zugleich enthalten sind. Dabei kamen sie zu dem Schluß, daß bei der Agglutination nur das Stroma eine Rolle spielt. Weiter werden Versuche angestellt, die Agglutinine des menschlichen Serums an das Schafblut zu binden; Adsorptionsversuche des Diphtherie- und Tetanustoxins an die roten Blutkörperchen des Pferdes folgen und schließlich wird die Wechselwirkung zwischen dem Normalserum eines Meerschweinchens und den roten Blutkörperchen der 4 menschlichen Blutgruppen studiert. Sie fanden, daß das Serum eines immunisierten Kaninchens mit menschlichen roten Blutkörperchen der Gruppe A immer eine positive Reaktion gibt mit dem Antigen der roten Blutkörperchen der Gruppe A und AB und immer eine negative Reaktion mit dem Antigen der roten Blutkörperchen der Gruppe B und O. *Foerster (z. Z. Frankfurt a. M.).*

**Pecorella, Giovanni, e Claudio Angeleri: Su di un metodo rapido di titolazione dei sieri isoagglutinanti.** (Über eine Schnellmethode zur Titration von isoagglutinierenden Seren.) (*Clin. Med. Gen., Univ., Torino.*) *Riforma med.* 1931 I, 8—10.

Mit der für die Zählung von roten Blutkörperchen bestimmten kleinen Pipette werden Blutkörperchen bis zur Marke 0,5, hernach Testserum bis zur Marke 1 und sodann 4,5proz. Kochsalzlösung bis zur Marke 101 aufgesaugt. Nach Durchmischen wird der Inhalt in ein Reagensglas ausgeblasen und dieses 1 Stunde im Brutschrank bei 37° C gehalten. Hernach erfolgt die Ablesung im hängenden Tropfen mit dem Mikroskop. Wird eine deutliche Zu-

sammenballung beobachtet, so wird der Titer als genügend für Blutgruppenbestimmungen angesehen.

*Mayser* (Stuttgart).<sup>o</sup>

**Oku, Gennosuke: Heredity of blood type in man. I. Results of the present inquiry and criticism of former hypotheses.** (Heredität der Bluttypen beim Menschen.) Okayama-Igakkaï-Zasshi 42, 2693—2715 u. engl. Zusammenfassung 2716—2717 (1930) [Japanisch].

Verf. untersuchte 121 Familien, wo beide Eltern, und 24, wo nur ein Elter am Leben war, auf Vererbung der Blutgruppeneigenschaften A und B. Folgende Tabelle illustriert die Befunde.

Eltern V. M.	Zahl der Familien	Gruppen der Kinder				Zahl der Kinder
		O	A	B	AB	
O × O	16	37	—	—	—	37
A × A	16	13	38	—	—	51
A × O	31	21	50	—	—	71
B × B	6	6	—	9	—	15
B × O	19	14	—	34	—	48
A × B	15	8	10	10	15	43
AB × O	6	1	10	8	—	19
AB × A	7	—	9	3	4	16
AB × B	4	—	1	7	7	15
AB × AB	1	—	1	—	2	3
Zusammen:	121	100	119	71	28	318

In der Tabelle, wo nur ein Elter untersucht werden konnte, fand Verf. in 1 Fall ein Kind AB bei einer Mutter O. In der Ehe O × AB, bei welchem das O-Kind aufgetreten ist, handelte es sich anscheinend um das zweitjüngste Kind. Im übrigen waren 2 Kinder A, 2 Kinder B, das genaue Alter wird nicht angegeben. Verf. schließt, daß seine Befunde die Annahme zweier Allelomorphenpaare qualitativ, der multiplen Allelomorphic quantitativ zu stützen geeignet sind.

*L. Hirszfeld* (Warschau).<sup>o</sup>

**Herwerden, M. A. v., and Th. J. Boele-Nijland: Investigation of blood groups in Holland. I.** (Untersuchung von Blutgruppen in Holland.) Proc. roy. Acad. Amsterd. 33, 659—673 (1930).

Angewandt wurde eine mikroskopisch ablesbare Objektträgermethode. Zunächst werden nur Ergebnisse über 3085 Studenten und über 691 Gefangene mitgeteilt. Die Verteilung bei den Studenten war: Gruppe O 45,7%, Gruppe A 41,2%, Gruppe B 9,6%, Gruppe AB 3,5%; bei den Gefangenen: Gruppe O 43,7%, Gruppe A 45,4%, Gruppe B 8,7%, Gruppe AB 2,2%. Die Ergebnisse der Studentenuntersuchungen sind nach Abstammung, Geschlecht, Augen- und Haarfarbe und Kopfindex untergeteilt. Während bei den einzelnen Untergruppen keine bedeutenden Unterschiede gefunden wurden, war die Blutgruppe B bei Personen mit dunklem Pigment der Haare und Augen etwas vermehrt.

*Mayser* (Stuttgart).<sup>o</sup>

**Corvin, Albert: Über die Verteilung der Blutgruppen bei der Wiener Bevölkerung.** (Blutgruppen-Untersuchungsstelle, Städt. Gesundheitsamt, Wien.) Wien. med. Wschr. 1931 I, 181—183.

Im Wiener Städtischen Gesundheitsamt wurde bei Untersuchungen der Blutproben von 6934 Wiener Arbeitern folgende Blutgruppenzugehörigkeit ermittelt: Gruppe O 34,39%, Gruppe A 45,17%, Gruppe B 15,03%, Gruppe AB 5,41%. Daraus wird ein biochemischer Rassenindex errechnet von 2,48, der sich wesentlich von dem durch die Untersuchungen von Hoche und Moritsch gefundenen unterscheidet; letztere erstreckten sich nur auf 1000 Personen, was für rassenbiologische Feststellungen eine zu kleine Zahl ist.

*Mayser* (Stuttgart).<sup>o</sup>

**Hellwig, Albert: Die Blutgruppenprobe in der forensischen Praxis.** Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 723—724.

Hellwig zeigt an Beispielen, daß in der medizinischen und juristischen Literatur über die Blutgruppenprobe und ihre Bedeutung nur deshalb nicht haltbare Schlüsse gezogen seien, weil Juristen die naturwissenschaftliche Vorfrage nicht immer verstanden hätten und umgekehrt die Mediziner, wenn sie sich auf das juristische Gebiet begaben, zu unhaltbaren Ergebnissen gekommen seien. Naturwissenschaftliches und juristisches Denken seien grundsätzlich verschieden. Verf. weist weiter auf die Bedeutung der Entschließung des Reichsgesundheitsrates hin, die besagt, daß die Blutgruppenprobe

bei sachkundiger Ausführung ein zuverlässiges Untersuchungsverfahren sei. Der preussische Justizminister habe einer Anregung des Reichsgesundheitsrates entsprechend durch allgemeine Verfügung diejenigen Institute und Sachverständigen namhaft gemacht, welche in erster Linie technisch einwandfreie Blutgruppenbestimmungen vornehmen könnten. Auch sei es erfreulich, daß der 8. Senat des Kammergerichts die bisher ablehnende Stellung aufgegeben und durch einen Beschluß ausdrücklich anerkannt habe, daß die Blutgruppenbestimmung ausreiche, in geeigneten Fällen die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft festzustellen. Damit seien die Widerstände gegen die forensische Verwertung der Blutprobe endgültig aufgehoben. *Foerster.*

**Roth, Hans W.:** Die gelegentliche Bedeutung der Agglutinintiterhöhe bei gerichtlichen Blutgruppengutachten im Strafprozeß. (*Inst. f. Med. Chem. u. Hyg., Univ. Göttingen.*) *Ärztl. Sachverst.ztg.* **37**, 115—117 (1931).

Verf. zeigt an einem Beispiel aus der Praxis die Auswertung der Agglutininstärke bei gerichtlichen Untersuchungen von Blutspuren. Er stellte an bestimmten Spuren nach der üblichen Methode die Blutgruppe B fest, ebenso bei dem in Frage kommenden Täter. Außerdem zeigten kleinste Mengen von eingetrocknetem Blut und Serum der Blutprobe des Angeklagten ungewöhnlich starke Agglutininwirkung. Aus diesem Grund wurde eine quantitative Titerbestimmung des gefundenen Anti-A-Agglutinins der Blutprobe des Angeklagten vorgenommen. Der Titer lag bei der Verdünnung 1 : 1000. Die gleiche Titerstärke erhielt er bei den Blutflecken. Die Blutflecken und die Blutprobe des Angeklagten stimmten somit auch in der Agglutininstärke überein. Das Gutachten wurde dahin zusammengefaßt, daß der Angeklagte, weil die Blutflecken und die von ihm entnommene Blutprobe 1. zu der seltenen Blutgruppe B gehörten und 2. gleich hohe Agglutininstärke aufwiesen, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Täter sei.

(Eine so weitgehende Schlußfolgerung ist meines Erachtens nicht möglich. Ich würde nichts dagegen einwenden, wenn Verf. „von einer großen Wahrscheinlichkeit“ gesprochen hätte. Ref.) *Foerster (z. Z. Frankfurt a. M.).*

**Hooker, Sanford B., and William C. Boyd:** The chances of establishing non-paternity by blood-grouping tests. (Die Wahrscheinlichkeit für die Feststellung der Nichtvaterschaft durch Blutgruppenuntersuchungen.) (*Evans Mem. Hosp., Boston.*) *Amer. J. Police Sci.* **1**, 121—124 (1930).

Bei Zugrundelegung der Blutgruppenverteilung der weißen Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika wird errechnet, daß die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaftsausschließung im allgemeinen 1:7 beträgt. Ist die Blutgruppenzugehörigkeit des betreffenden Mannes bekannt, so ist die Wahrscheinlichkeit genauer zu bestimmen. Sie wird berechnet für einen Mann der Gruppe O mit 1:5, für einen Mann der Gruppe A mit 1:17, für Gruppe B mit 1:7 und für Gruppe AB mit 1:2. *Mayser (Stuttgart).*

**Zannoni, Augusto:** Gruppi sanguigni e ricerca della paternità. (Die Blutgruppen und die Feststellung der Vaterschaft.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Firenze.*) *Gazz. internaz. med.-chir.* **39**, 208—220 (1931).

Dieser Aufsatz bringt an sich demjenigen, der mit Blutgruppenuntersuchungen sich beschäftigt, nichts Neues, nur interessant ist ein vom Autor erwähnter, nicht von ihm selbst beobachteter, südamerikanischer Fall, wo in einem Entbindungsheim zwei Kinder verwechselt worden waren, und durch die Blutgruppenuntersuchung festgestellt werden konnte, daß das eine Kind nicht von einer Mestizin, sondern von einer Weißen stammte, was im übrigen auch durch Rasseeigentümlichkeiten beider Kinder bestätigt wurde. Zannoni tritt lebhaft für die juristische Anwendung der Blutgruppenuntersuchung ein und betont dabei die Harmlosigkeit und Schmerzlosigkeit der Blutentnahme für die Blutgruppenbestimmung. *Gg. Strassmann (Breslau).*

**Trettenero, M.:** Reazioni sierologiche materno-fetali. A proposito della diagnosi di paternità secondo Zangemeister. (Die Vaterschaftsdiagnose nach Zangemeister.) (*Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Parma.*) *Riv. ital. Ginec.* **12**, 133—142 (1931).

Der Verf. prüfte an 100 Fällen die von Zangemeister kurz vor seinem Tode an-

gegebene Methode der Vaterschaftsbestimmung nach, ohne aber zu irgendeinem positiven Resultate zu gelangen. Er konnte nur in einem kleinen Prozentsatz günstige Resultate verzeichnen. Er gibt zu, daß das Verfahren vielleicht einmal eine gewisse Bedeutung erlangen könnte, aber momentan ist es für gerichtliche Zwecke in keiner Weise geeignet. Der Autor der vorliegenden Arbeit steht damit auf dem gleichen Boden wie fast alle Nachuntersucher der an sich sehr interessanten Reaktion. Eine Erhöhung der Transparenz der Serumgemische von Mutter und Kind wurde nur in ungefähr 20% wahrgenommen, was natürlich nicht genügt, um der Methode nur eine einigermaßen annehmbare Sicherheit zu geben.

Hüssy (Aarau, Schweiz).<sup>oo</sup>

### Kunstfehler. Ärzterecht.

**Gajzago, Eugen:** Ein im Anschluß an Hysterographie durch Ölembolie verursachter Todesfall. (*I. Frauenklinik., Univ. Budapest.*) Zbl. Gynäk. 1931, 543—544.

Bei einer 60jährigen Frau wird eine Salpingographie ausgeführt, da man wegen Blutungen und faustgroßem Uterus den Verdacht auf ein submuköses Myom hatte und sich über dessen Lage genauer informieren wollte. Kurz nach der Einspritzung von 8 ccm Jodipin unter einem am Manometer kontrollierten Drucke von 80 mm Hg wird die Frau bewußtlos, die Atmung röchelnd, der Puls fadenförmig. Coffein, Campher usw. bessern den Zustand. Nach 5 Stunden erneut Anfälle und 4 Stunden später Exitus. Bei der Sektion findet sich makroskopisch ein submuköses Myom mit starken Varicen. Histologisch sind in Lunge, Leber, Herz, Milz und Hypophyse überall Fettkügelchen zu sehen. Der Exitus an multipler Ölembolie kam so zustande, daß das Instrument eine Vene des Myoms angestochen hatte und das Jodipin in den Kreislauf hinein injiziert wurde.

Raab (Berlin).<sup>oo</sup>

**D'Amico, Diego:** Considerazioni sopra un caso di cecità istantanea bilaterale da avvelenamento per tartaro stibiato nella cura del kala-azar. (Plötzliche beiderseitige Erblindung infolge Vergiftung durch Brechweinstein bei der Behandlung von Kala-Azar.) Rinasc. med. 8, 176—178 (1931).

Ein 5jähriger, an Kala-Azar erkrankter Knabe erblindete plötzlich nach der 23. intravenösen Injektion von Tart. stib. an beiden Augen vollständig. Außer totaler Starre der weiten Pupillen wurde nur Ödem der Papillen gefunden, das neben den röntgenologisch nachgewiesenen stark ausgeprägten Impressiones digitatae und hohem Liquordruck auf akuten Hydrocephalus hinwies. Zugleich bestand Glomerulonephritis. Wiederholte Lumbalpunktionen, Aderlässe und Schwitzkuren vermochten erst nach längerer Zeit das Sehvermögen so weit wiederherzustellen, daß es den Ansprüchen der Schule genügte. Die Erblindung wird als eine Folge des gesteigerten Druckes im III. Ventrikel auf das Chiasma angesehen, die späte Wirkung der Lumbalpunktionen jedoch auf eine gleichzeitig einwirkende Toxämie zurückgeführt. Diese kann bedingt sein durch die Leishmaniaparasiten, durch das verwendete Heilmittel oder durch die Nierenstörung. Die erste Möglichkeit scheidet aus, weil die Krankheit sofort erkannt und entsprechend behandelt worden ist, die letzte, deren Mitwirkung nicht ganz auszuschließen ist, weil keine sonstigen Erscheinungen zu verzeichnen waren, während bei Gebrauch von Tart. stib. Kollapse auch ohne Nierenbeteiligung beobachtet worden sind. Der Weg zum Hydrocephalus freilich bleibt unklar.

Lederer (Teplitz).<sup>oo</sup>

**Milkó, Vilmos:** Schwere Komplikation nach intravenöser Chinin-Resorciven-Injektion. Orv. Hetil. 1931 I, 317—318 [Ungarisch].

Die intravenöse Verwendung des Resorcin hat Tornay bei septischen Influenzafällen empfohlen. Seit 1923 wurde im allgemeinen „Resorciven“ injiziert. Neuerdings hat Szegvári Resorcin mit Chinin kombiniert als „Chininresorciven“ bei schweren Sepsisfällen mit gutem Erfolg angewandt. Die gute Wirkung der Injektionen wird in vielen Mitteilungen anerkannt. Unerwünschte Nebenwirkungen wurden bisher nicht beschrieben.

Ein 8jähriges Mädchen stand unter Behandlung wegen schwerer Sepsis, welches sich aus einer Osteomyelitis entwickelte. Da ihr Zustand nach 6wöchentlicher Behandlung sich nicht besserte, wurde als Ultimum refugium 6½ ccm Chininresorciven (5% Chinin, 5% Resorcin) injiziert. Nach einer Minute wurde das Kind bleich, die Pupillen erweiterten sich, der Puls kaum fühlbar. Der Atem war röchelnd und roch nach Aceton. Nach 2—3 Minuten traten im ganzen Körper klonische Zuckungen auf. Coffein, Campherinjektionen, künstliche Atmung. Der Puls war nicht fühlbar, Stuhl- und Urinentleerung spontan. Zeitweise einige Atembewegungen. Anscheinend hoffnungslos. Nach 8—10 künstlichen Atembewegungen unerwartete Besserung und das Kind erholt sich rasch. Die Erkrankung wurde aber durch die Injektion nicht beeinflusst, der Tod trat am 8. Tage infolge Sepsis ein. Sektionsbefund fehlt.